

I. Geltungsbereich, Abwehrklausel, Eigentums-/Urheberrechte und Geheimhaltung

1. Allen Lieferungen und Leistungen der Peter Huber Kältemaschinenbau SE (Lieferant) liegen ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (Bedingungen) und etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Andere (Einkaufs-, etc.) Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch nicht durch (widerspruchslöse) Auftragsannahme.
2. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Besteller, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
3. Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Für den Umfang von Lieferungen oder Leistungen ist ausschliesslich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgeblich.
4. Der Lieferant behält sich an seinen dem Besteller zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Kostenvoranschlägen sowie allen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind im Falle der Nicht-Auftragserteilung dem Lieferanten auf dessen Verlangen unverzüglich herauszugeben.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Bei Verstössen gegen Vertraulichkeits-, Geschäftsgeheimnis- und ähnliche Pflichten behält sich der Lieferant ausdrücklich zivil-, wenn notwendig auch strafrechtliche Schritte vor.

II. Preise und Aufrechnung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschliesslich Verpackung, Transport, Versicherung, Zolllkosten und sonstiger anfallender Nebenkosten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Auch bei eingeräumten Kreditlinien sind bei Einzelaufträgen, die einen Wert von mehr als CHF 50.000 überschreiten, folgende Ratenzahlungen üblich, sofern nicht anders vereinbart:
 - 30% bei Auftragserteilung
 - 40% vor Auslieferung
 - 30% im Rahmen des vereinbarten Zahlungsziels – spätestens nach 30 Tagen, sofern das vereinbarte Kreditlimit (siehe oben) nicht überschritten wird.

III. Eigentumsvorbehalt und Herausgabepflicht bei Zahlungsverzug

1. Der Besteller erklärt sich auf erstes Verlangen des Lieferanten in einen Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt für sämtliche Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltswaren). Die Vorbehaltswaren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung resultierender Ansprüche des Lieferanten verpflichtet sich der Besteller, die Vorbehaltswaren sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Es sind die Anweisungen des Lieferanten bezüglich Gebrauch, Pflege, Lagerung, Transport und Instandhaltung der Vorbehaltsware zu beachten.
3. Ansonsten darf der Besteller die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach erfolgloser Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet.

IV. Lieferfristen und Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen (wie rechtzeitige Übermittlung sämtlicher, vom Besteller zu lieferenden Informationen, Genehmigungen bzw. (Plan-)Freigaben; Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen) fristgerecht erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemässer, mangelfreier und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Lieferanten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder zur Abholung bereit steht.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Der Zwischenverkauf eines angebotenen Artikels bleibt vorbehalten.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen; Gleiches gilt für den Fall einer nicht ordnungsgemässen, nicht mangelfreien bzw. nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung des Lieferanten bzw. im Fall einer vom Besteller zu vertretenden Verzögerung.
7. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, werden ihm, beginnend eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 8.1 Setzt der Besteller dem Lieferanten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
- 8.2 Weitere (Schadensersatz-, etc.) Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzug sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein in Ziffer X. (Haftungsausschluss) bestimmter Fall vor.

V. Transport und Gefahrübergang

1. Der Transport der Ware erfolgt grundsätzlich im Auftrag des Bestellers.
2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat; dies gilt ebenso, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen (z.B. Anlieferung, Aufstellung und Montage) übernommen hat.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferant nicht zuzurechnen sind oder der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über; dies gilt ebenso bei Annahmeverzug des Bestellers aus sonstigen Gründen.

VI. Probestellung

Werden Waren zur Probe überlassen, gelten diese als vom Besteller gekauft, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb der vereinbarten Rückgabe-Frist zurückerhält. Wurde keine Rückgabefrist angegeben, beträgt diese 4 Wochen. Massgeblich ist das Datum auf dem Lieferschein. Im Falle der Rückgabe trägt der Besteller die Transport-, Überprüfungs- und sonstige beim Lieferanten anfallenden (Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur-, etc.) Kosten.

VII. Aufstellung und Montage

1. Dem Besteller obliegt es, auf seine Kosten die notwendigen Voraussetzungen für eine einwandfreie Aufstellung und Montage des Liefergegenstandes in seinem Betrieb zu schaffen.
2. Die Vergütung für die Aufstellung und Montage richtet sich nach der Preisliste des Lieferanten, die Gegenstand des Vertrages wird und grundsätzlich der Auftragsbestätigung beigefügt ist bzw. jederzeit, auch schon vor Vertragsschluss vom Besteller eingesehen werden kann.
3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretenden Umstände, hat der Besteller auf der Grundlage der vereinbarten Preisliste (mindestens) die hierfür erforderlichen Mehrkosten (Warte-, Reisekosten etc.) zu tragen.

VIII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferanten unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer X. (Haftungsausschluss) – wie folgt:

1. Sachmängel:

- 1.1 Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Dabei hat der Besteller umfangreich Auskunft über sämtliche, für den Lieferanten zur ggf. erforderlichen Nacherfüllung relevanten Informationen (wie mögliche (Mängel-)Symptome, Fehlermeldungen, Fehlfunktions- und sonstige Dokumentationen, Art und Weise der durchgeführten Applikationen, Geräteseriennummer etc.) zu erteilen.
- 1.2 Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen (vgl. auch Ziffer 1.6).
- 1.3 Alle diejenigen Teile und Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern, mangelfrei zu ersetzen oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 1.4 Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Auskunft (Ziffer 1.1), Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferanten von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 1.5 Sofern überhaupt und soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt der Lieferant von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten ausschliesslich die Kosten des Ersatzstückes (ggf. einschliesslich des Transports lediglich im Inland).
- 1.6 Stellt sich hingegen die Beanstandung als unberechtigt bzw. als ein Fall der Ziffer 1.10 heraus, trägt der Besteller sämtliche dadurch beim Lieferanten angefallenen Kosten.

- 1.7.1 Den Ort der Nacherfüllung bestimmt ausschliesslich der Lieferant. Grundsätzlich erfolgt die Nacherfüllung am Sitz des Lieferanten oder einem anderen vom Lieferanten bestimmten, der Zweckmässigkeit der Nacherfüllung dienenden Ort.
- 1.7.2 Der Besteller hat auf eigene Gefahr und eigene (Transport-, etc.) Kosten den Liefergegenstand dem Lieferanten an dem nach Ziffer 1.7.1 bestimmten Ort ordnungsgemäss zur Verfügung zu stellen. Insbesondere müssen alle Fremdprodukte, Zubehörteile, Zusatz-Produkte, Programme, Daten und Speichermedien, die nicht Bestandteil des Liefergegenstands sind, vor der Versendung an den Lieferanten entfernt werden; dabei haftet der Lieferant nicht für Sachen, die vom Besteller nicht entfernt wurden oder die beschädigt wurden, bevor sie beim Lieferanten eingetroffen sind. Ebenso muss der Liefergegenstand vom Besteller ordnungsgemäss für den Versand vorbereitet (gereinigt, vollständig entleeren, Transportsicherungen aktivieren etc.) und handelsüblich verpackt werden. Der Besteller als Versender verpflichtet sich, alle gefährlichen, giftigen, gesundheitsschädlichen Stoffe, mit denen das Gerät in Kontakt getreten ist, absolut rückstandsfrei zu entfernen, damit für den Lieferanten als Empfänger die Annahme gefahrlos ist.
- 1.8.1 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferanten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- 1.8.2 Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 1.9 Weitere (Schadensersatz-, etc.) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 1.10 Insbesondere in nachfolgenden Fällen bestehen keine Mängelansprüche bzw. keine Haftung des Lieferanten:
 - 1.10.1 Lediglich unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; ungeeignete, unsachgemässe, übermässige und sonstige, nicht dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Liefergegenstands entsprechende Verwendung; ungeeignete und fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte; natürliche Abnutzung und Verschleiss; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung; ungeeignete Betriebsmittel (wie unzulässige Wärme-/Kälteflüssigkeiten); mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund; chemische, elektrochemische, elektrische, thermische und sonstige, die ordnungsgemässe Verwendung des Liefergegenstands störende Einflüsse und Schäden aufgrund besonderer äusserer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind; nicht reproduzierbare Softwarefehler.
 - 1.10.2 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäss nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
 - 1.10.3 Nicht vom Lieferanten schriftlich autorisierte Reparaturen, Fremdarbeiten und Modifikationen aller Art, die Verwendung für einen anderen als den vorgesehenen Zweck, das Ändern, Entfernen oder Manipulieren des Geräteschildes oder der Seriennummer schliessen die Mängelhaftung des Lieferanten aus.
 - 1.10.4 Unter gar keinen Umständen ist der Lieferant für Schäden verantwortlich, die aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Teilen oder durch Produktionsausfall (z.B. wegen Lieferverzögerung) beim Besteller bzw. Endkunden entstehen.
- 1.11 Die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung verjähren 24 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für o.g. Rücktritt und Minderung. Im Übrigen gilt Ziffer XI. (Verjährung).

2. Rechtsmängel: Schutz- und Urheberrechte Dritter

- 2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 2.2 Die in vorheriger Ziffer 2.1 genannten Pflichten des Lieferanten sind vorbehaltlich Ziffer X. (Haftungsausschluss) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschliessend. Sie bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferanten unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen schriftlich unterrichtet, den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferanten die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen gemäss vorheriger Ziffer 2.1 ermöglicht, dem Lieferanten alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Besteller keine Anerkennung abgibt, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat.

IX. Stornierung

Im Falle einer Stornierung der Bestellung werden Stornogebühren in der folgenden Höhe in Rechnung gestellt:

Bei Gattungswaren (ohne Berücksichtigung von Kundenwünschen):

- Stornierung vor Aussonderung der Ware: 10 % des unter Ziff. II. definierten Preises.
- Stornierung nach Aussonderung der Ware: 20 % des unter Ziff. II. definierten Preises.
- Stornierung nach Versand der Ware: 50 % des unter Ziff. II. definierten Preises

Bei Spezieswaren (Anpassungen nach Kundenwünschen):

- Stornierung vor Anpassung oder Produktion der Ware: 10 % des unter Ziff. II. definierten Preises.
- Stornierung nach Anpassung oder Produktion der Ware: 75 % des unter Ziff. II. definierten Preises.

X. Haftungsausschluss

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschliesslich
 - 1.1 bei Vorsatz,
 - 1.2 bei grober Fahrlässigkeit,
 - 1.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - 1.4 bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat.
2. Der Lieferant haftet nur für vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. In der Höhe ist die Haftung maximal auf das Doppelte des unter Ziff. II. definierten Preises der Ware beschränkt, welche den Schaden verursacht hat. Weitere Ansprüche insbesondere aus leichter und mittlerer Fahrlässigkeit und für Hilfspersonen sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 24 Monaten.
2. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffern X. 1.1 – 1.4 gelten die gesetzlichen Fristen.

XII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, hängen nicht überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben (z.B. Copyright-Vermerke) nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIII. a) Rücknahme elektronischer Geräte (VREG)

1. Die Verkaufspreise verstehen sich exklusive der Kosten für die Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten, die ausschliesslich für die berufliche oder gewerbliche Nutzung konzipiert sind.
2. Auf Wunsch organisiert der Lieferant gegen Erstattung der anfallenden Kosten die Rücknahme und Wiederverwertung/Entsorgung auch solcher Geräte, soweit sie vom Lieferanten vertrieben werden.

b) Entsorgung der Verpackung

Die ordnungsgemässe Entsorgung der anfallenden Verpackungen übernimmt der Kunde in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durch Weiterverwendung oder Abgabe an Entsorgungseinrichtungen oder Entsorgungsunternehmen.

XIV. Vertragsanpassung, Gerichtsstand Küssnacht am Rigi, Vertragssprache, Rechtswahl, Salvatorische Klausel, Datenschutz

1. Sofern unvorhersehbare Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen (z.B. Ziffer IV. 6.), die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst; soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Besteller wird als Gerichtsstand Küssnacht am Rigi vereinbart. Der Lieferant ist gleichzeitig berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Besteller gilt ausschliesslich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien massgebliche Recht der Schweiz unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
5. Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt das die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht. Ist eine Klausel dieser Bedingungen nur zu einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Ersatzbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingung möglichst nahe kommt.
6. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten nur nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der unter www.huber-online.com/de/privacy-policy.aspx abrufbaren Datenschutzerklärung.